

24. Juni 2025

Bildung eines Friedensrichterkreises zwischen den Einwohnergemeinden Derendingen und Luterbach; Teilrevision Gemeindeordnung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ausgangslage

Die Arbeit und die Funktion des Friedensrichteramtes erfahren Veränderungen. War früher der "Friede" wichtiger, hat der Teil "Richter" zugenommen. Dies wiederum macht den juristischen Teil des Amtes grösser und intensiver. Für eine/n Friedensrichter/in ist es deshalb gut, regelmässig entsprechende Fälle bearbeiten zu können.

Dies kommt in Luterbach allein nicht so oft vor, weshalb sich die Einwohnergemeinde Luterbach an Derendingen gewandt hat mit der Bitte um Prüfung zur Bildung eines Kreises. So können mit dem Friedensrichteramt in Derendingen gewisse Synergien genutzt werden.

Dazu muss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossen werden, welcher in der Kompetenz des Gemeinderates liegt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss aber in der Gemeindeordnung vermerkt werden.

Erwägungen

In der Gemeindeordnung muss lediglich in § 49 der Vertrag zur Bildung eines Friedensrichterkreises zwischen den Einwohnergemeinden Derendingen und Luterbach wie folgt ergänzt werden:

§ 49

Die Einwohnergemeinde Derendingen

b) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

4. Friedensrichterkreis mit der Einwohnergemeinde Luterbach

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident



Roger Spichiger

Beschlussesentwurf:

Der Teilrevision der Gemeindeordnung per 01.07.2025 wird wie folgt zugestimmt:

§ 49

Die Einwohnergemeinde Derendingen

c) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

4. Friedensrichterkreis mit der Einwohnergemeinde Luterbach